

**Geschäftsordnung
für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages sowie
die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse
des Landkreises Northeim**

Beschluss des Kreistages vom 26. November 2021

**I. Abschnitt
Kreistag**

**§ 1
Fraktionen und Gruppen**

- (1) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der Landrätin oder dem Landrat und der oder dem Vorsitzenden des Kreistages von der oder dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument anzuzeigen. Es ist mitzuteilen, wie die Fraktion oder Gruppe genau heißt, welche Kreistagsabgeordneten ihr angehören, wer ihr vorsitzt und wie die Vertretung im Vorsitz geregelt ist. Änderungen sind der Landrätin oder dem Landrat und der oder dem Vorsitzenden des Kreistages unverzüglich schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument anzuzeigen.
- (2) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit der Mitteilung an die Landrätin oder den Landrat wirksam.
- (3) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind der Landrätin oder dem Landrat auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.
- (4) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für die Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten des Landkreises gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 1. April des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Landrätin oder dem Landrat zuzuleiten ist.

**§ 2
Ladungsfrist und Form der Einberufung
des Kreistages**

- (1) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Kreistages beträgt 7 Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewährt, wenn die Ladungen in Eilfällen 4 Tage und im Übrigen 8 Tage vor der Sitzung elektronisch versandt, oder den Kreistagsabgeordneten ausgehändigt worden sind.
- (2) Die Ladung erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege per E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung. Die Drucksache stehen ab dem Zeitpunkt der

Ladung digital über das Kreistagsinformationssystem zur Verfügung; Drucksachen können in Ausnahmefällen zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden.

- (3) Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 6 zu beachten. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein.

§ 2a Infektionsschutz in Sitzungen

- (1) Während des Aufenthaltes im Sitzungsraum soll eine medizinische Maske (OP-Maske, FFP2-Maske) als Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, sofern sich die Person im Raum bewegt oder im Sitzen ein Abstand von 1,5 m zu anderen Personen nicht gewährleistet ist. Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen anstelle einer medizinischen Maske eine beliebige andere geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie, als Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des Satzes 1 tragen. Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von den Verpflichtungen nach der Sätze 1 und 2 ausgenommen.
- (2) Der Zutritt zu den Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Ausschüsse des Kreistages sowie der Ausschüsse nach besonderer Rechtsvorschrift ist auf geimpfte, genesene und getestete Personen beschränkt (3-G-Regelung). Die Zutrittsbeschränkung gilt nicht für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen allerdings den Nachweis eines negativen Tests führen. Der vorgesehene Test kann mittels
- eines PCR-Tests, dessen Ergebnis dann bis 48 Stunden nach der Testung gültig ist
 - eines PoC-Antigen-Test, dessen Ergebnis dann bis 24 Stunden nach der Testung gültig ist
- nachgewiesen werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 als Voraussetzung für die Teilnahme an Sitzungen finden Anwendung, wenn eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes oder eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst festgestellt ist. Sie gilt auch, wenn eine epidemische Lage nicht festgestellt ist, aber ein relevantes örtliches Infektionsgeschehen besteht. Die dazu erforderliche Bewertung des örtlichen Infektionsgeschehens erfolgt durch die Landrätin oder den Landrat im

Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Kreistages oder der Ausschüsse.
Im Rahmen der Einladung ist auf die Anwendung der 3-G-Regel hinzuweisen.

§ 3

Obliegenheit der Kreistagsabgeordneten

Soweit sich im Einzelfall für Kreistagsabgeordnete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Bestimmungen des § 59 NKomVG (Einladung, Tagesordnung) ergeben, ist die Landrätin oder der Landrat unverzüglich zu unterrichten.

§ 4

Öffentlichkeit

- (1) An öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Der Presse sind besondere Plätze zuzuweisen.
- (2) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen auch im Übrigen die Verhandlungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der oder dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 5

Vorsitz und Vertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie oder er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will sie oder er zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so soll sie oder er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abgeben.
- (2) Sind die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Vertreterinnen oder Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz der oder des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Kreistagsabgeordneten für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 6

Sitzungsverlauf

Regelmäßiger Sitzungsverlauf:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene Sitzung

5. Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses und über andere wesentliche Angelegenheiten
6. Einwohnerfragestunde
7. Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände
8. Anfragen
9. Einwohnerfragestunde
10. nichtöffentlicher Teil der Sitzung
11. Schließung der Sitzung.

§ 7 Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument an die Landrätin oder den Landrat zu richten. Anträge, die nicht mindestens 10 Tage vor der Kreistagssitzung eingegangen sind, werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, wenn sie als solche bezeichnet sind.
- (2) Der Kreistag entscheidet darüber, welchem Ausschuss der Antrag, der in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, zur Vorbereitung überwiesen werden soll. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Kreistagssitzung statt, entscheidet der Kreisausschuss anstelle des Kreistages über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Kreistag in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument vorgelegt werden.
- (4) Anträge auf Aufhebung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Kreisausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt oder die Beschlussfassung des Kreistages mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Kreistag beschließt über die Dringlichkeit eines Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.

- (3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Kreistages beschlossen werden, ist die Sitzung für die erforderliche Vorbereitung durch den Kreisausschuss zu unterbrechen.

§ 9

Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.

§ 10

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Kreistagsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
1. Schluss der Debatte und Schließen der Rednerliste; diese Anträge können nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben
 2. Vertagung
 3. Übergang zur Tagesordnung
 4. Verweisung an einen Ausschuss
 5. Unterbrechung der Sitzung
 6. Nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit
 7. Verlängern der Redezeit
 8. Zulassung mehrmaligen Sprechens
 9. Nichtbefassen
- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die oder der Vorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und je einer oder einem Abgeordneten der Fraktionen oder Gruppen sowie der Landrätin/dem Landrat die Gelegenheit zur Stellungnahme. Danach entscheidet der Kreistag.

§ 11

Zurückziehen von Anträgen

Anträge zu einem Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin/dem Antragssteller jederzeit zurückgezogen werden.

§ 12

Beratung

- (1) Sprechen darf nur, wer von der oder dem Vorsitzenden das Wort erhalten hat. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig.

- (2) Wer das Wort wünscht, muss sich durch Erheben der Hand bemerkbar machen.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie oder er den Namen des Kreistagsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Kreistagsmitgliedern gewünscht, entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin oder der jeweilige Redner geendet hat.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr oder ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.
- (5) Die Landrätin oder der Landrat und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die oder der Vorsitzende muss ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort erteilen (§ 87 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).
- (6) Die Redner erheben sich beim Sprechen und treten an die dafür bereitgestellten Mikrofone; sie dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden. Erhebt sich die oder der Vorsitzende, so hat, wer gerade redet, seine Ausführungen zu unterbrechen.
- (7) Die Redezeit beträgt bis zu 5 Minuten, für die Begründung eines schriftlichen oder elektronischen Antrages in der Regel bis zu 15 Minuten. Die oder der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit.
- (8) Jedes Kreistagsmitglied darf zu jedem Tagesordnungspunkt einmal sprechen; ausgenommen sind hiervon
 1. das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung
 2. Richtigstellung offener Missverständnisse
 3. Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen
 4. Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
 5. Wortmeldungen der Landrätin oder des Landrats und der weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit gemäß Abs. 5Die oder der Vorsitzende kann Ausnahmen zulassen. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.
- (9) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung
 2. Änderungsanträge

3. Zurückziehung von Anträgen

§ 13 Anhörungen

- (1) Beschließt der Kreistag, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 12 Abs. 7 entsprechend.
- (2) Beschließt der Kreistag, anwesende Einwohnerinnen oder Einwohner des Landkreises zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 12 Abs. 7 entsprechend. Eine Diskussion mit den Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern findet nicht statt.

§ 14 Persönliche Bemerkungen

Einem Kreistagsmitglied, das sich zu einer persönlichen Bemerkung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung zu erteilen. Das Kreistagsmitglied, darf in der persönlichen Bemerkung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Kreistagsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf nicht länger als 3 Minuten sprechen.

§ 15 Verstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der oder dem Vorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die/der Vorsitzende ihm unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Verhandlungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Kreistagsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 12 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der oder dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie oder er die Sitzung unterbrechen; sie oder er kann sie nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen oder Gruppen aufheben.

§ 16 Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung; über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der

Kreistag, welches der weitergehende Antrag ist. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.

- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der oder dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmenverhältnis festzulegen. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Kreistag dies vor der Abstimmung beschließt.
- (3) Die oder der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass in dem Protokoll vermerkt wird, wie es abgestimmt hat. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Kreistagsmitglieder ist namentlich abzustimmen und das Ergebnis in dem Protokoll zu vermerken.
- (5) Es wird geheim abgestimmt, wenn es von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsmitglieder beantragt wird; die geheime Abstimmung hat den Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Kreistagsmitgliedern festgestellt und der oder dem Vorsitzenden zur Bekanntgabe mitgeteilt.

§ 17 Wahlen

Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 16 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

§ 18 Anfragen

- (1) Alle Kreistagsabgeordneten können Anfragen, die kreisbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Diese müssen fünf Tage vor der Kreistagssitzung bei der Landrätin oder dem Landrat schriftlich oder durch elektronisches Dokument eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Landrätin oder dem Landrat mündlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Zusatzfragen sind zulässig. Die Anfragen und Antworten werden im Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich oder durch elektronisches Dokument vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.
- (2) Anfragen können mündlich im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Kreistagssitzung gestellt werden, wenn eine kurze Antwort möglich erscheint. Kann die Anfrage nicht in der Sitzung beantwortet werden, so erfolgt eine schriftliche Antwort. Diese soll dem Protokoll der Sitzung, in der die Anfrage gestellt wurde, beigefügt werden.

§ 19 Protokoll

- (1) Die Landrätin oder der Landrat ist für das Protokoll verantwortlich. Sie oder er bestimmt, wer es anfertigt. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung technisch aufgezeichnet werden. Die technischen Aufzeichnungen sind nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlung grundsätzlich in Form eines Ergebnisprotokolls festgehalten, ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (3) Im Protokoll müssen enthalten sein:
 - Ort und Zeit der Sitzung,
 - Person der Sitzungsleitung,
 - Anwesende Kreistagsabgeordnete,
 - Differenzierung zwischen öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung,
 - Nichtbeteiligung von Abgeordneten wegen eines Mitwirkungsverbots,
 - Erörterung von Mitwirkungsverboten,
 - die im nichtöffentlichen Teil anwesenden Personen,
 - gestellte Anträge,
 - Reihenfolge der Abstimmung bei konkurrierenden Anträgen,
 - Abstimmungsmodalitäten,
 - (Bei Verlangen Angabe des Abstimmungsverhaltens einzelner Abgeordneter)
 - Wortlaut des Beschlusses,
 - Ergebnis der Abstimmung bzw. Wahl (Ja- Stimmen, Nein- Stimmen,
 - Enthaltungen, festgestellte Ungültigkeit von Stimmabgaben).
- (4) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden, der Landrätin/dem Landrat und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist allen Kreistagsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung elektronisch über das Kreistagsinformationssystem zur Verfügung zu stellen. Die Kreistagsabgeordneten werden über das Vorliegen eines Protokolls per E-Mail vorab unterrichtet. Protokolle über nicht-öffentliche Sitzungen sind vertraulich zu behandeln. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Landrätin oder des Landrats beheben lassen, so entscheidet der Kreistag.
- (5) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Kreistages vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Kreisausschuss.

§ 20 Einwohnerfragestunde

- (1) In jeder öffentlichen Kreistagssitzung haben Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises die Möglichkeit, Fragen gemäß § 5 zu stellen. Die Fragestunden werden von der oder dem Vorsitzenden geleitet. Sie sollen 20 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner kann Fragen zu allen Angelegenheiten des Landkreises stellen. Die Fragen dürfen keine Angelegenheiten betreffen, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln wären. Fragen zu Tagesordnungspunkten derselben Sitzung sollen in der Einwohnerfragestunde am Sitzungsende gestellt werden. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen müssen, stellen.
- (3) Die Fragen werden von der Landrätin oder dem Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

II. Abschnitt Kreisausschuss

§ 21 Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses

Für Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag mit Ausnahme von § 12 Abs. 6, 1. Halbsatz und Abs. 8 sowie der §§ 13 und 20 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.

§ 22 Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreisausschusses

- (1) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt 6 Tage. Sie gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 7. Tag vor der Sitzung elektronisch versandt, oder den Kreistagsabgeordneten ausgehändigt worden sind.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 2.

§ 23 Zusammenwirken der Ausschüsse des Kreistages mit dem Kreisausschuss

Der Kreisausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse Stellung.

§ 24

Protokoll des Kreisausschusses

Das Protokoll über die Sitzungen des Kreisausschusses wird allen Kreistagsabgeordneten elektronisch über das Kreistagsinformationssystem zur Verfügung gestellt. § 19 ist entsprechend anzuwenden. Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln.

III. Abschnitt **Ausschüsse**

§ 25

Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse des Kreistages und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Verhandlungsgegenstände aufführt, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.

In nichtöffentlicher Sitzung sind insbesondere folgende Gruppen von Angelegenheiten zu behandeln:

- Persönliche Angelegenheiten der Kreistagsmitglieder und der weiteren Ausschussmitglieder
 - Personalangelegenheiten
 - Vergaben
 - Steuererlass- und Abgabenangelegenheiten
 - Rechtsstreitigkeiten des Landkreises.
- (3) Ausschussmitglieder können sich durch Kreistagsabgeordnete, die Mitglied ihrer Gruppe oder Fraktion sind, vertreten lassen.
 - (4) Die Sitzungen beginnen grundsätzlich nicht vor 16 Uhr und sollen eine Sitzungsdauer von drei Stunden nicht überschreiten.

§ 26

Ladungsfrist und Form der Einberufung der Ausschüsse

- (1) Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen 11 Tage vor der Sitzung elektronisch versandt, oder den Ausschussmitgliedern ausgehändigt worden sind.

- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 2. Einladung, Tagesordnung für Ausschusssitzungen sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zuzuleiten und zur Verfügung zu stellen.

§ 27

Protokoll der Ausschüsse des Kreistages

Die Protokolle über die Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages werden allen Kreistagsabgeordneten elektronisch über das Kreistagsinformationssystem zur Verfügung gestellt. § 19 ist entsprechend anzuwenden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28

Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

Für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände kann die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen, stimmberechtigten Mitgliederzahl beschlossen werden.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag, seine Ausschüsse und den Kreisausschuss in der Fassung vom 15. Mai 2020 außer Kraft.